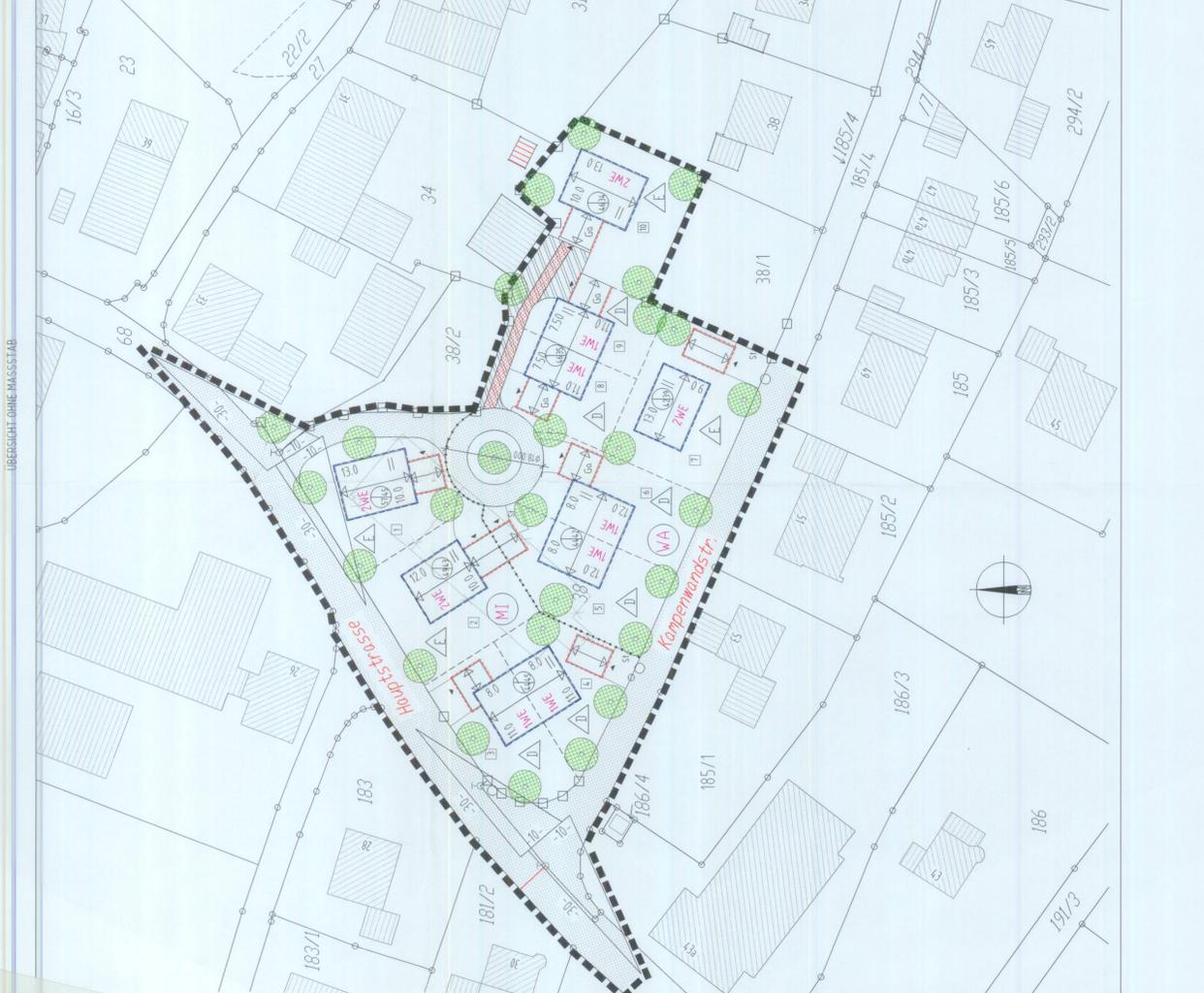
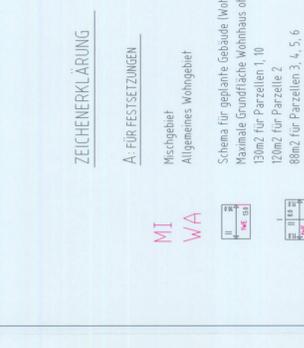


AGEPLAN M = 1 : 500



ÜBERSICHT OHNE MASSSTAB



ZEICHNERKLÄRUNG

A. FÜR FESTSETZUNGEN

Mischgebiet
Allgemeines Wohngebiet

Schema für geplante Gebäude (Wohnhaus)
Maximale Grundfläche Wohnhaus ohne Garagen
100m² für Parzelle 1, 10
80m² für Parzellen 3, 4, 5, 6
100m² für Parzelle 7

Der Bebauungsplan besteht aus dem Bebauungsplan und dem mitreger-lichen Festsetzungen und der Begründung.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung

2. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 3 Das Baugebiet ist als allgemeines Wohngebiet -WA- im Sinne des §4 BauNVO und als Mischgebiet -MI- im Sinne des §6 BauNVO festgelegt

§ 4 Maß der Baulichen Nutzung

Die maximale Grundfläche je Haus, Doppelhaus, ohne Garagen wird festgesetzt für

Parzelle Nr. 1	130m ²
Parzelle Nr. 2	100m ²
Parzelle Nr. 4-6	80m ²
Parzelle Nr. 7	100m ²
Parzelle Nr. 8-9	82,50m ²
Parzelle 10	100m ²

Die Teilung eines Grundstückes bedarf auf Grundlage des §19 BauNVO im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeinde

§ 5 Bauweise

Innerehalb des gesamten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gilt offene Bauweise gemäß § 22, BauNVO, Abs. 2.

§ 6 Zahl der Geschosse

Die maximale Zahl der Vollgeschosse ist in der Planzeichnung festgelegt.

Garagen dürfen nur 1-geschossig errichtet werden und sind nur an den hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.

§ 7 Überbaubare Grundstücksflächen

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die festgesetzten bau-bareren Flächen, die festgelegten Grundflächen und die Gebäudehöhen bestimmt. Ausnahmeweise können gemäß §23 BauNVO, Absatz 2, Satz 3 die festgesetzten Baugrenzen mit unregelmäßigen Bau-ecken, Eingangs-/Terrassenüberdachung, sowie Vorbauten bis zu 1/3 der Gebäudehöhe /-Breite und bis zu 1,50m Tiefe überschritten werden. Wintergärten können bis zu einer Breite von 4,50m und einer Tiefe von 3,0m (Doppelhaus 4,0m x 2,0m) die Baugrenzen überschreiten. Die gesetzlichen Abstandflächen zu den Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.

Ausserhalb der festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen keine Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO errichtet werden. Davon ausgenommen werden eingeschossige Garten-häuschen in Holzbauweise mit einer Grundfläche bis zu acht Quadratmeter (8m²), wobei die Abstandflächenregelung der Art. 6 und 7, BayBO zu beachten ist!

§ 8 Gebäudestellung, Baukörper, Höhenlage der Gebäude, Gebäudehöhen

Die in der Planzeichnung eingetragene Firstrichtung ist sowohl bei den Hauptgebäuden als auch bei den Garagen einzuhalten. Der Grundriss muss eine deutlich erkennbare rechtliche Form haben. Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens ist max. 0,30m über dem natürlichen Gelände. Messpunkt: MHE Gebäude.

§ 9 Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden

Für die Außenwände sind hell gestrichene Mauerflächen oder gänzlich glatte Holztafelungen vorzuziehen. Einseitige, glatte Glasfronten, Zementputzverkleidungen und sicht-bare Sockelbildungen durch Materialwechsel (oder Farbgebung) sind unzulässig.

Es sind nur stehende Fensterformate zulässig. Bogen sind nur als Ausnahme zulässig. Erkennliche Vorbauten mit polygonalen Grundriss, z. B. an Ge-bäuden sind nicht zulässig. Stehende Gauben/ Dachgauben/ liegende Dachfenster sind zulässig.

§ 10 Die in der Schmauszeichnung eingezeichneten Gebäudehöhen sind als Höchstmaß festgelegt und beziehen sich auf OK -FFB und OK Sichtpunkt Aussehwand/OK-Dachhaut!

Die einzelnen Gebäudenhöhen betragen bei H = 6,50 m

§ 11 Garagen

Bei einer Wohninheit sind mindestens zwei Stellplätze zu errichten. Davon kann einer als Garage und einer als Carport gebaut werden. Bei zwei Wohnheiten sind mindestens drei Stellplätze zu errichten. Garagen sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen zu errichten.

Garagen die für eine einseitige Grenzbebauung vorgesehen sind, können bis zu 0,75m von der Grundstücksgrenze entfernt werden. Diesbezüglich wird eine verringerte Abstandfläche (Art. 98 Bay-BO), bzw. Abweichende Bauweise §22, Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Treffen zwei Garagen auf der Grundstücksgrenze zusammen, so ist der Bodenbelag der Einfahrten einheitlich zu gestalten. - Wasser-durchlässig-, siehe Grundrissplan

§ 12 Dächer

Die maximal zulässige Dachneigung wird für Wohnhäuser mit 22,28° und für Garagen mit 16,24° festgesetzt. Die Dächer der Gebäude sind als Satteldach mit mittig verlaufendem First auszubilden. Der Dachüberstand muss bei -Gegenen Giebel- und Traufseitig mind. 0,50m -Wohnhäusern Giebel- und Traufseitig mind. 0,80m betragen.

Standigebell/ Stehende Gauben/ Dachgauben/ liegende Dachfenster sind zulässig. Maximale Breite der Standigebell oder stehenden Gauben 1/3 der Hausbreite/-Länge. Maximale Breite von Dachgauben 1/5 der Gebäudebreite (bei mehreren Gauben die Summe der einzelnen Gauben). Bei Doppelhäusern sind die Dachbauten nach Anzahl und Grösse gleich zu gestalten. Lage der Gauben, sonstige Abstände gemäss Gebäudehygiene Dachbauten (negative Dachgauben) sind nicht zulässig. Dachflächenfenster sind bis zu einer Gesamtfläche von 4,0m² je Dachseite in jeweils gleich grossen und auf gleicher Höhe angeordneten Fenstern zulässig. Lüken zur Kammerreinigung sind bis 0,40m² zulässig. Als Eindeckmaterial für geneigte Dächer sind rote bis rötlichbraune keramische Dachziegel aus Ton oder Beton zulässig. Graue bis schwarze und flächige Platten, wie z. B. Wellfermentplatten oder Blechdeckungen sind nicht zulässig. Zugelassen werden ortsfestliche Solaranlagen. Um die Kollektorenflächen müssen mindestens drei Reihen Dachziegel er-halten bleiben. Die Form eines langlichen Rechteckes und Zentrie-rung in der Dachfläche sind zu bevorzugen.

§ 13 Antrahenanlagen

Rundfunk- und Fernsehantennen sollten nach Möglichkeit im Dachraum integriert werden.

§ 14 Einfriedungen

Einfriedungen und Toranlagen im Bereich von Garagenzufahrten und Stellplätzen zum Strassenrand sind nicht zulässig. Ein-friedungen einschliesslich Tor und Gartentür sind als ortsfestliche Holzmauern (z. B. Staketenzaun) auszuführen. Höhe in Sichtdreie-cken max. 80cm, sonst 100cm. Zur öffentlichen Straße ist ein Abstand von 50cm einzuhalten.

§ 15 Grünordnung

§ 15.1 Begrünung Anzahl und Standort für Baum- und Strauchpflanzungen sind durch Plandarstellung festgesetzt. Je 200m² Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbäum zusätzlich zu den im Plan dargestellten Bäume zu pflanzen.

Der Pflanzabstand gemischer Gehölzpflanzungen beträgt max. 1,5m. Für die vorgeschlagene Begrünung sind die nachstehenden Bauarten und Pflanz-größen festgesetzt. Die zu pflanzenden Bäume müssen mindestens einen Stammum-fang von 16 cm haben. Im Bereich von Sichtdreiecken dürfen nur Bäume als Hochstamm gepflanzt werden, welche die Sicht nicht behindern. Die Gehölzpflanzungen sind spätestens jeweils nach der Fertigstellung des Gebäudes folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

15.7 Artenliste Bäume:
Acer pseudoplatanus
Acer platanoides
Carpinus betulus
Juglans regia
Prunus avium
Quercus robur
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Obstbäume gemäß den Empfehlungen der Kreisfachberater für Gartenbau (LRA 1) und/ oder des örtlichen Gartenbauvereins.

15.3 Artenliste Straucher:
Berberitze
Brennerei Vulgaris
Cornus sanguinea
Cornus avellana
Schlehdorn
Rosa canina
Sambucus nigra

15.2 Artenliste Blüher:
Bergahorn
Spitzahorn
Hainbuche
Nußbaum
Vogelkirsche
Sommeresche
Eberesche
Winterlinde

15.1 Wandbegrenzung-Vorschläge:
Fledermaus
Lonicera caprifolium
Clematis
Parthenocissus
Waldrebe
Wilder Wein
Schwarzer Holländer

15.5 Befestigte Flächen, Wege, Zufahrten:
Diese sind mit wassergebundener Decke oder wasserundurchlässigen Pflaster auszuführen.

§ 16 Freiflächengestaltungplan

Mit jedem Bauantrag ist unter Berücksichtigung der Fest-setzungen des Grünordnungs- und Bebauungsplanes, ein Freiflächengestaltungplan (auch bei Bauvorhaben nach § 70 BayBO) einzureichen.

§ 17 Eingriffsregelung nach BImSchG

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BauNVO sind Flächen, die vor der planerischen Entscheidung einer Bebauung ohne Eingriffsausgleich geschützt werden dürfen, der Notwendigkeit eines Ausgleichs entgegen. Dies ist hier der Fall, der neu überplante Bereich lag bereits bisher im Innenbereich (§ 34 BauNVO) und die neue im Bebauungsplan vorgesehene Bebauung geht nicht über die nach § 34 BauNVO zulässige Bebauung hinaus. Im Gegenteil, durch die Überplanung wird die Gefahr einer ausserordentlichen Bebauung eingeschränkt.

§ 18 Immissionschutz

Für die gepl. Häuser im Mischgebiet (Haus 1 Nordwestfassade, Haus 2 und 3 Nordwest- bzw. Nordostfassaden) sind für alle Schlaf- und Kinderzimmer eine Lüftungseinrichtung vorzusehen, sofern diese nicht über eine schallabgewandte Seite belüftet werden können.

Das Immissionschutzgutachten vom Ing. Büro Dreiner vom 01.04.2004 ist Bestandteil der Sitzung.

Hinweise:

§ 19 Wasser- und Kanalanchluss

Jedes Gebäude ist an die zentrale Trinkwasser- und Abwasser- und Kanalanleitung anzuschliessen. Die Abwasserbeseitigung hat durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation im Trennsystem zu erfolgen. Regenwasser aus Privatflächen sind in den gem. Regenwasser-kanal einzuleiten. Ein Gefälle ist einzuhalten.

§ 20 Immissionschutz

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ist ohne Einschränkung zu dulden, sofern diese nach ortsfestlichen Verfahren und guter fachlicher Praxis durchgeführt wird.

§ 21 Bodenfunde

Sollten archaische Bodenfunde gemacht werden, so unter-liegen diese der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und müssen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur Kenntnis gebracht werden.

§ 22 Grünordnungsplan

Der integrierte Grünordnungsplan einschliesslich Grünordnung ist Bestandteil der Sitzung.

§ 23 Kartengrundlage

Anliegendes Katasterblatt M = 1 : 1000 im Geltungsbereich Digitale Flurkarte 50 8-22-7 +/2 Gemarkung Schonstett Vermessungsamt Wasserburg am Inn (Stand Juni 2002)

Die Gemeinde Schonstett erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauBG), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als Satzung!

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.08.2002 die Aufstellung des Bebauungspla-nes beschlossen. Der Ausrufbeschluss wurde am 17.03.2003 ertschlich bekannt- gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.03.2003 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO in der Zeit vom 23.04.2003 bis 23.05.2003 öffentlich ausgestellt.

Schonstett, den **02. APR. 2004**

Rammstedt
(1. Bürgermeister)

Schonstett, den **02. APR. 2004**

Rammstedt
(1. Bürgermeister)

Schonstett, den **02. APR. 2004**

Rammstedt
(1. Bürgermeister)

Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig, der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren geändert.

Der Satzungsbeschluss wurde am **02.04.04** ertschlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauBG). Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rai-haus zu jedem Ansichts bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gege-ben.

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie dem Abs. 4, und des § 215 Abs. 1 BauBG ist hingewiesen worden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "KAMPFENWANDSTR."

GEMEINDE SCHONSTETT

M = 1 : 500

ausgefertigt am 02. APR. 2004

Rammstedt
1. Bürgermeister

WAPPEN DER GEMEINDE SCHONSTETT

SCHONSTETT 26.07.2002
PLANFERTIGER:

UBERARBEITET 17.03.2003

planungsbüro frnk gmbh
architektur &
traufwerksplanung
zuhause 104 83137 schonstett
telefax 08075/1364